

# Corona – Pandemie: Hygiene – Konzept für die Eltern der Grundschule Bindlach

(vgl. § 16, 6. BayISMV)

Mit der Umsetzung des Regelbetriebes in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel.

## 1. Einhaltung grundlegender Hygieneregeln

- Niesen oder Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch (Entsorgung des Taschentuches im Mülleimer)
- Hände vom Gesicht fernhalten (Mund, Nase oder Augen NICHT berühren)
- regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife (mindestens 20 Sekunden)
- Verzicht auf Körperkontakt (Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern es sich nicht unterrichtlich oder pädagogisch ergibt
- ➔ Siehe Plakate in den Klassenzimmern, Gängen und Toiletten und Rundschreiben zu grundlegenden Hygienemaßnahmen und zum Infektionsschutz !

- Schulleitung sowie Pädagogen gehen mit gutem Beispiel bei der Umsetzung voran.
- Alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind gehalten, die Hygienehinweise zu beachten.

## 2. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die folgenden Regelungen zum Tragen einer MNB werden ausführlich im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt.

- Außerhalb des Klassenzi. ist es für alle Personen auf dem Schulgelände (Flure, Treppenhäuer, WC, Pausenhalle, Pausenhof und Sportstätten, Schulbushaltestelle und im Schulbus) Pflicht, eine MNB zu tragen.
- Am Sitzplatz im Klassenzi. darf die MNB abgenommen. Lehrer halten zu Schülern den Mindestabstand von 1,5 m ein. Falls dies nicht möglich ist, müssen beide eine Maske tragen.
- Beim Aufsetzen und Abnehmen sollte die Maske nur an den Gummibändern angefasst werden. Bitte mit den Kindern zu Hause üben!
- Die Masken müssen täglich gewaschen/gebügelt/im Backofen von Viren befreit werden, sonst erfüllen sie nicht ihren Zweck, sondern werden sie vielmehr zu Virenschleuder.
- Diese Personen müssen nicht zwingend eine Maske auf dem Schulgelände tragen:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Beim Tragen einer MNB unbedingt auch die Hygienevorschriften einhalten! (richtig platzieren, vor der Abnahme des MNB Hände gründlich waschen, möglichst nur an den Bändern berühren, eine MNB mit niemandem teilen, eine mehrfach verwendbare MNB möglichst in der Waschmaschine bei 60 ° C mit Voll-Waschmittel waschen)

### 3. Rahmen-Hygieneplan

#### Verhalten während des Unterrichts

- auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schülern/innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal soll geachtet werden
- in jahrgangsübergreifenden Gruppen (evtl. Religion/Ethik) muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden
- in Klassenräumen sollen die Schüler möglichst einen festen Sitzplatz haben
- das Herumlaufen im Klazi ist verboten, jeder Schüler sucht ohne Umwege seinen Platz
- alle Kinder sollen in frontaler Sitzordnung möglichst an Einzeltischen sitzen
- es soll regelmäßig gelüftet werden
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (z.B. Arbeitsmittel, Stifte, Lineale o.ä.). Ist dies unvermeidbar, muss gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen/bei der Nutzung von Klassensätzen Büchern/Tablets sollen die Geräte nach jeder Benutzung gereinigt werden, ist dies nicht möglich, muss gründliches Händewaschen erfolgen.
- Toilettengänge erfolgen möglichst einzeln unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

#### Verhalten während der Pausen

- wenn möglich Zuordnung von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen
- An den Garderoben ist auf die Abstände zu achten und MNB zu tragen

#### Verhalten morgens beim Ankommen

- Bei Kälte und starkem Regen früh kann bis zum Schulbeginn die Aula genutzt werden. Auf den Abstand achten!
- Haupteingang ist der Eingang zum Pausenhof, Ausgang ist der schmale Gang an der Turnhalle zum Brunnen
- Nach der Ankunft im Schulhaus und nach der Pause werden die Hände im Klazi gewaschen oder die bereitgestellten Desinfektionsmittel genutzt

### 4. Drei-Stufen-Plan

Grundsätzlich gilt für die ersten 2 Schulwochen des Schuljahres 2020/2021 Regelbetrieb.

Sollten sich die Infektionszahlen jedoch negativ verändern, dann treten die Bestimmungen des 3 – Stufen – Plans in Kraft. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Gesundheitsamt.

#### **1. Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner:** Regelbetrieb, d.h.

- allgemeine Maskenpflicht insbesondere auf Begegnungsflächen
- am Sitzplatz im Klassenzimmer keine Maskenpflicht
- kein verpflichtender Abstand von 1,5 m zwischen den Schülern

#### **2. Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner:**

- allgemeine Maskenpflicht insbesondere auf Begegnungsflächen
- am Sitzplatz im Klassenzimmer keine Maskenpflicht
- kein verpflichtender Abstand von 1,5 m zwischen den Schülern

#### **3. Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner:**

- Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch am Sitzplatz im Klassenzimmer
- Mindestabstand für Schüler 1,5 m auch am Sitzplatz. Wenn der nicht eingehalten werden kann, müssen Klassen zeitlich befristet geteilt werden (damit verbundene Gruppen im wöchentlichen oder tgl. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht).

Notbetreuung ist eingeschränkt möglich.

Eine vollständige Schließung aller Schulen über alle Schularten hinweg in einem Landkreis ab einem bestimmten Inzidenzwert ist grundsätzlich nicht vorgesehen, aber ggf. möglich.

## 5. Vorgehen

### 5a) Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers

- Bei Grundschulen ist **in Stufe 1 und 2** ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar
- Sollte Ihr Kind (coronaspezifische) Krankheitszeichen zeigen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Ohrenscherzen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall), lassen Sie es unbedingt zu Hause.
- Nach einer Erkrankung darf Ihr Kind wieder zur Schule, wenn:
  - **Stufe 1 und 2**, Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei sind, der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen
  - **Bei Stufe 3** ist erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests Zugang zur Schule möglich.

### 5b) Vorgehen bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bei Schülern

- Testung der gesamten Klasse/Gruppe sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer Covid - 19 - Erkrankung in der Klasse
- rasche Testung der Betroffenen, Quarantäne bis Ergebnis vorliegt!
- Positiv getestete Schüler haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten
- Umstellung auf Distanzunterricht zeitlich befristet in der/den jeweils betroffenen Klassen/Gruppen/ Schule
- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19-Fällen in Schulen bei Schülern/Lehrkräften/Personal ist dem Gesundheitsamt zu melden
- Folgende Personen dürfen die Schule nicht betreten. Personen, die
  - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (s.o.)
  - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen
  - die unter Quarantäne stehen

## 6. Sportunterricht

- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren,...) wird eine Reinigung der Geräte nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei Klassenwechsel sollte die Turnhalle ausreichend gelüftet werden.

## 7. Musikunterricht

- Vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Nach der Benutzung von Instrumenten der Schule sind diese in geeigneter Weise zu reinigen
- Beim Singen ist bei allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten, die Sänger stellen sich versetzt auf, alle singen möglichst in die gleiche Richtung,
- häufiger lüften

## **8. Pausenverkauf**

- Pausenverkauf ist unter Berücksichtigung aller Auflagen des Hygienekonzepts möglich.

## **9. Schüler/innen mit Grunderkrankungen**

- Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Danach wäre eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung erforderlich.
- eine Befreiung von der Präsenzpflcht erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines Attestes.
- Die Vorlage eines Attestes ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit dem/der Schüler/in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren
- Durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht erfüllen Schüler/innen, die von der Präsenzpflcht befreit sind, ihre Schulbesuchspflcht.

## **10. Veranstaltungen, Schülerfahrten,...**

- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt
- Schulfremde Personen dürfen die Schule betreten
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig

## **11. Dokumentation und Nachverfolgung**

Es ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten, insbesondere in Bezug auf die Frage: Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?

- Die Corona-App kann ihren Beitrag bei der Eindämmung der Pandemie leisten.
- Lehrkräfte sollen den Schülern/innen, die die Warn-App nutzen möchte, gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen stumm geschaltet sein und in der Schultasche verbleiben. Eine anderweitige außerunterrichtliche Nutzung von Mobiltelefonen bleibt für Schüler/innen untersagt.

## **12. Erste Hilfe**

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht einhalten werden
- Ersthelfer sollte, wenn möglich MNB, Einmalhandschuhe tragen.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln.